

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 6 Verbandsgemeindengesetz (VerbGemG LSA) Vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Verbandsgemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. S. 708) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung erlassen

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)
- b) Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung
- c) Erstattungen der Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen
- d) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge).

Abschnitt II

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Schmutzwasseranlage bis einschließlich Kontrollschacht) sind der Verbandsgemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit beanspruchten Flächen.

§ 3 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungen – und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 4

Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattungsschuld wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6

Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen.

§ 7

Fälligkeit

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Abschnitt III

Schmutzwassergebühren

§ 8 Grundsatz

Die Verbandsgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Grund- und Einleitungsgebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 9 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser – bzw. Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist hierzu durch einen Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähleranlage muss den Vorgaben und Bestimmungen der Verbandsgemeinde entsprechen. Die Wasserzähleranlage ist durch die Verbandsgemeinde oder einen Beauftragten der Verbandsgemeinde abnehmen und verplomben zu lassen. Wenn die Verbandsgemeinde auf vorgenannte Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als pauschalen Satz für Grundstücke mit Wohnbebauung eine Wassermenge von 38 m³ pro zur Anschluss – stelle polizeilich gemeldeter Person und Jahr im Zuge einer Schätzung festsetzen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf den durch den Gebührenpflichtigen schriftlich zu stellenden Antrag abgesetzt.
- (6) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung erhalten auf Antrag folgende gezählte Mengen Wasser für die Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt, soweit sie eine jährliche Grundmenge von 38 m³ übersteigen:
 - Großvieh (Pferde, Kühe): 7,5 m³ pro Jahr und Stück,
 - Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen): 3,5 m³ pro Jahr und Stück.

Berechnungsgrundlage bilden Viehzählungen beim Antragsteller. Diese sind halbjährlich durchzuführen. Erfolgt keine halbjährliche Viehzählung, kann die Verbandsgemeinde die Viehzahl auch schätzen oder anderweitige Nachweise fordern.

- (7) Soweit der Einbau von Meßgeräten technisch oder wirtschaftlich nicht geboten erscheint, kann die Verbandsgemeinde von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
- (8) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Rechtsanspruch aus einer Regelung durch Vereinbarung besteht nicht.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt 1,80 € pro Kubikmeter.
- (2) Die Grundgebühr für einen Grundstücksanschluss Schmutzwasser beträgt 14,20 € pro Monat.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Verbandsgemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Schmutzwasseranlagen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

§ 13 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14 Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind halbjährliche Abschlagzahlungen am 30. April und 31. Oktober des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird von der Verbandsgemeinde nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgelegt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelt wurde.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnung werden entweder selbständig oder zusammen mit der 1. Abschlagsanforderung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 15 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls, unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 16 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Verbandsgemeinde sowie dem Beauftragten der Verbandsgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde sowie ihr Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunftspflicht verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Verbandsgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Verbandsgemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten auch über Datenträger übermitteln lässt.

§ 17 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Verbandsgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Verbandsgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Verbandsgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname

der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Verbandsgemeinde zulässig.

- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung die Wassermenge nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate bei der Verbandsgemeinde anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechende Wassermenge nicht erbringt, soweit die Verbandsgemeinde hieraus nicht ausdrücklich verzichtet hat;
 2. entgegen § 16 dieser Satzung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen der Verbandsgemeinde oder ihres Beauftragten nicht ermöglicht;
 3. entgegen § 17 dieser Satzung der Verbandsgemeinde den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, die Verbandsgemeinde über Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten oder wer es versäumt, die Verbandsgemeinde darüber zu informieren, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 v. H. erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i.S. § 15 Abs. 1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

